

Mitteilung des Senats vom 7. November 2023**KiQuTG-Änderungsvertrag und dazugehörige Förderrichtlinien**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Beschluss über den Änderungsvertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG, sogenanntes Gute-KiTa-Gesetz) sowie die dazugehörigen Förderrichtlinien.

Mit dem Ende 2022 beschlossenen Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wird das bisherige KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG, sogenanntes Gute-KiTa-Gesetz) über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation weiterentwickelt. Der Bund unterstützt damit die Länder weiterhin für die Jahre 2023 und 2024 mit insgesamt rund vier Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Gemäß § 4 Absatz 2 KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz bestand die Verpflichtung, den bereits bestehenden Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Bremen und der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 1. Januar 2023 zu ändern. Voraussetzung für den Eintritt des Finanzausgleichs am 2. August 2023 war die Änderung aller Bund-Länder-Verträge.

Mit Beschluss des Senats vom 11. April 2023 wurde die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, einen Änderungsvertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Bundesministerin Paus, zu schließen.

Im Rahmen des am 5. Mai 2023 unterzeichneten, geänderten Vertrages zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes bestehen außerdem Verpflichtungen, für die von Bremen bewirtschafteten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz Förderrichtlinien zu erlassen. Dementsprechend wurden für das Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-

Schlüssel) die Förderrichtlinie „Personalverstärkung“, für das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften) die Förderrichtlinien „IQsa-Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder“, „QuotJ-Qualifizierung on the Job“ und „Pauschalleistungen“, für das das Handlungsfeld 6 (Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) die Förderrichtlinie „Frühstück“ und für das Handlungsfeld 7 (Sprachliche Bildung) die Förderrichtlinie „Sprachförderung“ im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit Abschluss des Änderungsvertrages hat sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Mittel aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund einzusetzen.

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes werden der Freien Hansestadt Bremen zusätzliche Mittel von rund 19,65 Millionen Euro für 2023 sowie 20,79 Millionen Euro für 2024 zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden im Haushalt des Landes (Produktplan 93 „Allgemeine Finanzen“) über die Umsatzsteuer und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vereinnahmt und den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt.

Der geänderte Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes sowie die dazugehörigen Förderrichtlinien wurden dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Senatsbeschluss „Änderungsvertrag KiQuTG und dazugehörige Förderrichtlinien“ zur Kenntnis.



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und der Freien Hansestadt Bremen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 25. April 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
 2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorien-

tierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Senatorin ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

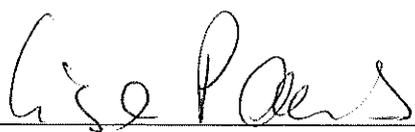
Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

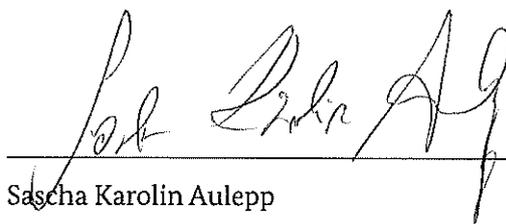
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bremen, den 5.5.2023

Bremen, den 5.5.2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Sascha Karolin Aulepp
Senatorin für Kinder und Bildung
Freie Hansestadt Bremen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll

¹Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

²Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

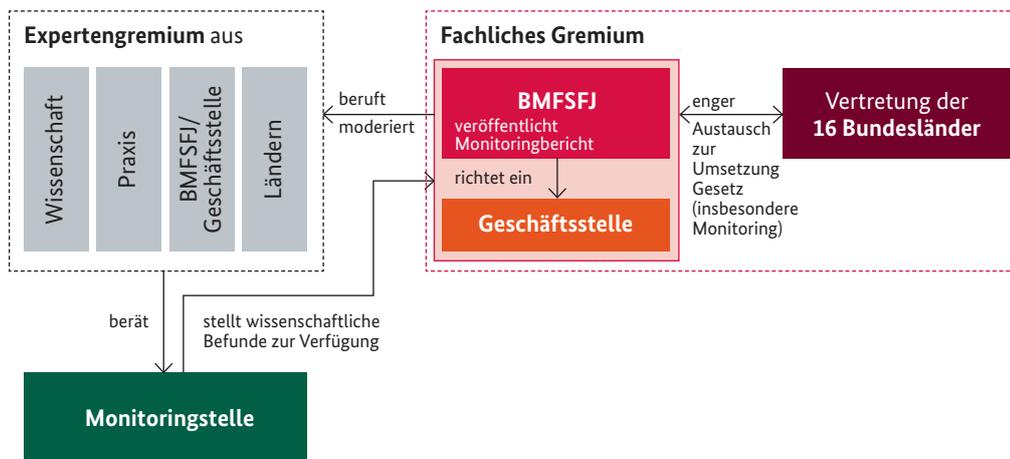
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

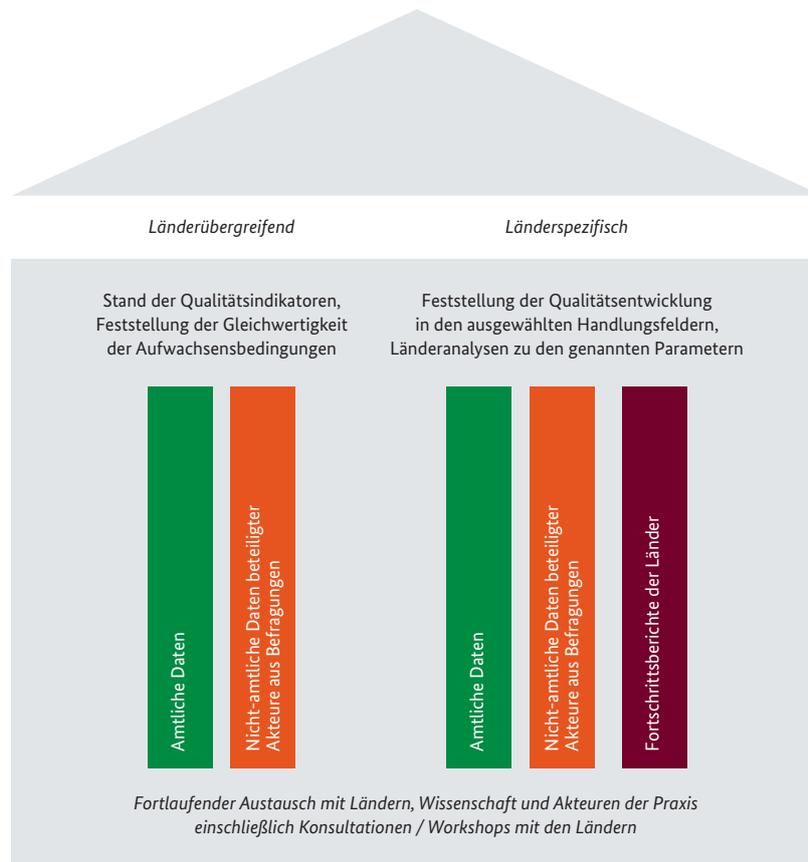
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Mit der Umsetzung der Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren zum 1. August 2019 beteiligt sich das Land erstmals an der Kita-Platz-Finanzierung in den Stadtgemeinden. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden gemäß Einwohner:innenanteil verteilt. Bislang gibt es keine Struktur für eine Landesförderung der örtlichen Kita-Träger.

Grundsätze der Kindertagesbetreuung sind im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) sowie in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die Beratung und Aufsicht über die örtlichen Träger liegt beim Landesjugendamt, das bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt ist. Die von den Kommunen geförderten Leistungen und Ausstattungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen zwar auch heute schon oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards, einheitliche Förderrichtlinien und Qualitätsstandards über die Mindeststandards hinaus sind bislang jedoch nicht gesetzlich geregelt.

Das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung entwickelt sich in Bremen sehr dynamisch – sowohl in pädagogisch-qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Nachholprozess zum Aufbau einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur in beiden Stadtgemeinden ist sowohl durch die steigende Nach-

frage als auch durch herausfordernde bildungspolitische Zielsetzungen geprägt. Die Fokussierung auf quantitative Versorgungsziele hat in den letzten Jahren die qualitative Weiterentwicklung in den beiden Stadtgemeinden unterschiedlich ausgeprägt überlagert.

In der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten die öffentlichen Träger einen großen Anteil der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung durch Angebote des Jugendamtes (Stadtgemeinde Bremerhaven, Marktanteil > 45 Prozent) sowie den Eigenbetrieb KiTa Bremen (Stadtgemeinde Bremen, Marktanteil > 40 Prozent). Gleichzeitig verfügt Bremen über einen relativ hohen Besatz von Plätzen in Elternvereinen (ca. 15 Prozent Marktanteil). Der Marktanteil der Kindertagespflege ist in der Stadtgemeinde Bremen mit knapp 5 Prozent eher gering und seit Jahren nahezu konstant. Hier wurde in den letzten Jahren, teilweise im Rahmen von Bundesprogrammen, in eine intensive Qualifizierung und in den Aufbau von Vertretungsmodellen investiert. In Bremerhaven liegt der Anteil der Tagespflege noch unterhalb des Niveaus in Bremen. Hier gibt es jedoch in größerem Umfang auch sogenannte Großtagespflegestellen.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen wird das Angebot der Kindertagesbetreuung zur aufgehenden Entwicklung überproportional stark ausgebaut. Die schrittweise Erreichung einer Versorgungsquote von 60 Prozent (Krippe) und 100 Prozent (Elementar) bis 2028 wird in der Stadtgemeinde Bremen in allen Stadtteilen angestrebt und teilweise bereits überschritten.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in den letzten Jahren das intensivste Kita-Ausbauprogramm in der kommunalen Historie umgesetzt. In kurzer Zeit wurden seit 2016 rund 5.450 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotsausweitung von nahezu 25 Prozent entspricht. In der Stadtgemeinde Bremen liegt die Betreuungsquote für Kinder von null bis zwei Jahren bei 38,7 Prozent und für Kinder von drei bis fünf Jahren bei 106,2 Prozent¹. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Versorgungsquoten aktuell im U3-Bereich bei knapp 27 Prozent und im Ü3-Bereich bei 85 Prozent.

Von 2016 bis März 2023 sind in der Stadtgemeinde Bremen 358 neue Gruppen realisiert worden. Für die Kita-Jahre bis 2028/2029 sind aktuell weitere 213 Gruppen in Planung, davon 114 Krippen-Gruppen und 100 Elementar-Gruppen. Dies entspricht rund 36 neuen sechsgruppigen Einrichtungen, die nach den neuen Raumstandards entstanden sind bzw. noch entstehen. Trotz einer starken Platzverdichtung und eines bestehenden Sanierungsbedarfs in Bestandseinrichtungen ist Bremen damit auf einem guten Weg. In Bremerhaven wurden von 2019 bis 2022 fünf neue Einrichtungen eröffnet, die 460 Plätze umfassen, davon 120 U3-Plätze. In 2023 wird eine Einrichtung mit 40 U3-Plätzen eröffnet.

¹Die hier ausgewiesenen Quoten folgen der statistischen Berechnungsmethode der bundesweiten Kita-Statistik und berücksichtigen nicht den sogenannten hineinwachsenden Jahrgang sowie Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, für die im Elementarbereich aber dennoch Plätze vorgehalten werden müssen.

Zusätzliche Förderungen im Bereich Qualität

Seit 2003 fördert das Land Bremen vermehrt Programme, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Frühkindlichen Bildung und zur Steigerung der Interaktionsqualität. Diese bilden das breite Spektrum der Frühkindlichen Bildung sowie die Bedarfe der Praxis ab und orientieren sich an den Vorgaben des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich sowie am gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen (JFMK & KMK 2021/2022). Exemplarisch dafür sei das aktuelle Vorhaben eines institutionsübergreifenden Bildungsplans für Kinder im Alter von 0–10 Jahren angeführt, mit dem die bisherige pädagogische Arbeit in Kitas und Grundschulen auf inhaltlicher, struktureller, personeller und curricularer Ebene anschlussfähig gestaltet wird. Die Entwicklungs- und Lernbiografie des einzelnen Kindes rückt folglich stärker in den Mittelpunkt, sowohl bei der gemeinsamen Übergangsgestaltung von Kita und Grundschule als auch bei der Verzahnung der Lern- und Bildungsorte Familie und (Bildungs-)Institution.

Im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung erhalten Kitas in Bremen und Bremerhaven bedarfsorientiert Ressourcen zur Umsetzung von Angeboten sowie zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 werden Kitas mit besonderen Herausforderungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind, mit zusätzlichen Ressourcen für den Einsatz von Sprachexpert:innen (Funktionsstellen) in ihren Einrichtungen ausgestattet. Mit dem Projekt „Durchgängige Sprachbildung“ sowie dem Programm „MiTsprache“ wird die durchgängige Sprachbildung Kita/Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen gestärkt. Bremerhaven verfügt seit 2012 über eine regelhafte Verbundstruktur zwischen Kita und Grundschule, in der das Themenfeld durchgängige Sprachbildung bearbeitet wird. Curricular verankert ist die durchgängige Sprachbildung u. a. in der sich derzeit in der Phase der Veröffentlichung befindlichen Bildungskonzeption Sprachliche Bildung/Deutsch im Kontext des Bildungsplans 0–10 Jahre. Mit den Programmen „Bücher-Kita Bremen“ und „Bücherkindergarten Bremerhaven“ werden Angebote zur frühen Leseförderung und Literacy gefördert. Aktuell wird zudem mit dem Kita-Brückenjahr in beiden Stadtgemeinden ein besonderes Augenmerk auf die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf gelegt, die ein Jahr vor ihrer Einschulung stehen, um sie in der Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenzen professionell und bestmöglich unterstützen zu können.

Die Fachkräftegewinnung entwickelt sich bundesweit zu einem Engpassfaktor beim Ausbau frühkindlicher Bildungsangebote. Der akute Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld basiert auf dem Anstieg der Geburtenzahlen, dem Ausbau der Betreuungsangebote, der Zuwanderung, der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf U3-Plätze sowie notwendigen Qualitätsverbesserungen (bessere Personalausstattung in sozial benachteiligten Quartieren). Hohe Personalfuktuation durch familienbedingte Erziehungspausen wie Mutterschutz und Elternzeit bei gleichzeitig frühzeitigem rentenbedingten Ausscheiden älterer Mitarbeiter:innen sind weitere Faktoren, die den Bedarf an Fachkräften ansteigen lassen. Auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichtes 2018 lässt sich für das Land Bremen bis 2025 ein rechnerischer Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich ableiten.

Im Land Bremen ist die Zahl der Plätze in der fachschulischen Ausbildung kontinuierlich gesteigert worden. Dennoch liegt die Zahl der künftig jährlich benötigten Erzieher:innen oberhalb der aktuellen Fachschulkapazität. Grundsätzlich werden im Land Bremen die Schulplätze der öffentlichen Fachschulen gemäß der Nachfrage bereitgestellt. Das bedeutet, dass jede formal geeignete Bewerbung zugelassen wird. Trotz der gesteigerten Werbemaßnahmen ist in den vergangenen Jahren die Zahl der besetzten Plätze nicht signifikant gestiegen. Zum Schuljahr 2020/2021 wurden insgesamt (Voll- und Teilzeit) 255 Plätze im ersten Weiterbildungsjahr besetzt, zum Schuljahr 2021/2022 waren es 278 und zum Schuljahr 2022/2023 noch 246. Ein Grund könnte sein, dass parallel das Angebot an berufs begleitenden Weiterbildungsangeboten ausgeweitet und entsprechend in Anspruch genommen wurde. Zahlen, um diese Annahme zu prüfen, liegen aktuell nicht vor.

Das auf kommunaler Ebene in der Stadtgemeinde Bremen 2018 gestartete Modellprojekt der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) wurde erfolgreich angenommen und weist trotz kontinuierlich leicht sinkender Bewerbungszahlen immer noch mehr Bewerbungen als Plätze auf. Aus diesem Grund startet PiA zum Schuljahr 2023/2024 mit drei Klassenverbänden je 25 Schüler:innen, statt wie bislang mit zwei. Da das Modellprojekt PiA bereits 2018 startete, wird es nicht aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert und aus diesem Grund im Weiteren nicht aufgeführt.

Um weitere Zielgruppen zu erreichen und für eine sozialpädagogische Ausbildung zu gewinnen, wurde der Bereich des Quereinstiegs sowie der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut. Diese Maßnahmen werden stetig sehr gut angenommen, ebenso die Maßnahmen der finanziellen Unterstützung, die in Form sogenannter Pauschalleistungen seit 2021 durch die senatorische Behörde angeboten und seitdem von über 90 Prozent der Antragsberechtigten in Anspruch genommen werden.

Erfolgreich flankiert werden die bestehenden Aus- und Weiterbildungswege sowie weitere Maßnahmen über die rein digitale Kampagne „Mach dein Ding“.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	49.784.249 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	31.755.249 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	21.546.191 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	18.029.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	6.871.178 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

- Fortgesetzte Maßnahme² Neue Maßnahme³

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Einrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage:

²Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

³Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Seit dem Kita-Jahr 2020/2021 wurde die Möglichkeit geschaffen, mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen einzusetzen. Ziel ist, einen verbesserten Personalschlüssel zu etablieren, der sich an den wissenschaftlichen Empfehlungen zum Personal-Kind-Schlüssel orientiert.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem Kita-Jahr 2020/2021 wird die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG verbessert. Dafür wurde auf Grundlage des vom Statistischen Landesamt ermittelten „Benachteiligungs-Index“ in der Stadtgemeinde Bremen der „Kita-Sozialindex“ ermittelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0–100 abbildet. In Bremerhaven wurde ein vergleichbares System etabliert. Diese Indices dienen als Steuerungsinstrument zur Zuweisung der zusätzlichen Personalressourcen. Das Land soll zur Erreichung des Handlungsziels je Ü3-Ganztagsgruppe in sozial herausfordernden Lagen 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanzieren. Die dafür erforderlichen Mittel werden den Stadtgemeinden per Zuweisung zugewendet. Die Zuwendung an die Träger erfolgt anschließend durch die Stadtgemeinden aufgrund der in einer Landesförderrichtlinie definierten Kriterien.

Derzeit werden in der Stadtgemeinde Bremerhaven rund 80 und in der Stadtgemeinde Bremen rund 320 Gruppen mit diesen zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet. Aufgrund des weiterhin forcierten Platzausbaus wird mit einem Zuwachs bis Ende 2024 von landesweit ca. 20 Gruppen gerechnet.

Die Maßnahme ist derzeit unbefristet angelegt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wird durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden und eine veränderte Zuwendungspraxis umgesetzt.

- 2019: Etablierung eines Kita-Sozialindex bzw. eines vergleichbaren Index in beiden Stadtgemeinden
- Seit dem Kita-Jahr 2020/2021: Zuwendung der Mittel an die Stadtgemeinden und Weitergabe von den Stadtgemeinden an die Träger – ab 2023 aufgrund einer Förderrichtlinie
- 2024: Aktualisierung des Kita-Sozialindex in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund aktualisierter Daten
- 2025: Inkrafttreten des überarbeiteten Kita-Sozialindex in der Stadtgemeinde Bremen

- Jährlich (3. Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung: Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen: der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach Gruppenformen (amtliche Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik), die Entwicklung des Personalaufwandes je Gruppe (nach Auswertung von Verwendungsnachweisen). Zielsetzung: rund 150 neue Fachkräfte in bestehenden Gruppen; insgesamt Personalverstärkung um bis zu 105 Vollzeitäquivalente in bis zu 420 Gruppen bis 2024.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Zielverfolgung der Gewinnung weiterer sozialpädagogischer Fachkräfte erfolgt auf zwei Ebenen, die sich größtenteils überschneiden: Zum einen wurden in den vergangenen Jahren berufliche Quereinstiegsformate erfolgreich etabliert. Zielgruppe bilden hier sowohl einschlägig vorqualifizierte Personen (z. B. Studium mit Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, Ausbildung im Bereich Ergotherapie, Logopädie u. Ä.) aus dem Inland als auch aus dem Ausland. Zum anderen wurde die Option einer Weiterqualifizierung für bereits mehrjährig im Bereich der Kindertagesbetreuung tätige Personen mit einer sozialpädagogischen Erstausbildung derart ausgebaut, dass eine Weiterbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in berufsbegleitend und ohne finanzielle Einbußen erfolgen kann.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die bereits in den vorangegangenen Handlungs- und Finanzierungskonzepten dargestellten Maßnahmen zur Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte wurden in den jeweiligen Umsetzungsprozessen teilweise angepasst. Der Grund hierfür waren insbesondere Änderungen der Rahmenbedingungen. So erweiterte sich z. B. durch die Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in 2020 und somit der Förderkriterien für die Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföG der Kreis potenzieller Empfänger:innen dieser Unterstützungsleistung. Im Zuge dessen wurde von den ursprünglich geplanten monatlichen Leistungen an alle Fachschüler:innen Abstand genommen, da diese umfänglich auf das Aufstiegs-BAföG angerechnet werden und somit keinen Mehrwert für

die Zielgruppe erbrachten. Auch wurde durch die Einführung einer Aufstiegsfortbildungs-Prämie durch die NBank die in den vergangenen Handlungs- und Finanzierungskonzepten aufgeführte Abschlussprämie im selben monetären Umfang obsolet, da eine Beantragung beider Prämien nicht möglich ist.

Mit den Anpassungen der Maßnahmen einher gingen teilweise sprachliche Konkretisierungen der Maßnahmen, um missverständliche Bezeichnungen zu vermeiden und die Transparenz zu erhöhen.

Grundsätzlich werden jedoch die im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG seit 2019 entwickelten und erfolgreich implementierten Maßnahmen zur Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte fortgesetzt. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um:

1. Das klassische „Quereinstiegs-Programm“. In diesem seit 2020 angebotenen Programm werden einschlägig vorqualifizierte Personen innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können. Da während der Weiterqualifizierung bereits der Einsatz in einer Einrichtung erfolgt, ist diese Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Quereinstieg und berufsbegleitender Qualifizierung zu verorten. Sie ist geeignet für Menschen, die bereits eine umfangreichere Vorbildung aufgrund einer Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen bzw. pädagogischen Bereich haben. Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Externenprüfung offen.

Das „Quereinstiegs-Programm“ startet zweimal pro Jahr – jeweils im Frühjahr und im Herbst – mit 24 Teilnehmenden pro Durchgang. Einrichtungen melden geeignete Bewerber:innen an die senatorische Behörde, durch die die formale Eignung geprüft wird. Die Qualifizierung erfolgt durch das Paritätische Bildungswerk Bremen, einem privaten Bildungsträger. Weitere Informationen finden sich unter „Quereinstieg – Die Senatorin für Kinder und Bildung (bremen.de)“ sowie unter „Qualifizierung Quereinsteiger:innen für KiTas und Krippen – PBW Bremen“.

Die Maßnahme „Quereinstiegs-Programm“ soll unverändert fortgesetzt werden; die Finanzierung erfolgt aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG.

2. Ebenfalls an der Schnittstelle zwischen Quereinstieg und berufsbegleitenden Maßnahmen befindet sich das „Programm zur Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“. Es richtet sich an spanische Hochschulabsolvent:innen (B.A.), die den Beruf des Erziehers bzw. der Erzieherin in Deutschland anstreben. Das seit 2019 angebotene Programm ist so angelegt, dass die Teilnehmenden in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und berufsbegleitend innerhalb von 14 bis 18 Monaten sowohl das Sprachniveau B2 als auch die Gleichstellung mit staatlich geprüften Erzieher:innen erreichen. Über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten kann im direkten Anschluss die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung beantragt werden.

Dieses auf die Stadtgemeinde Bremen beschränkte Programm startet ebenfalls zweimal pro Jahr mit jeweils 20 Teilnehmenden und soll unverändert fortgesetzt werden. Die Akquise der Teilnehmenden erfolgt in Spanien über die Agentur PractiGo, durch die die Teilnehmenden auch in Bremen weiter betreut werden. Die Vermittlung der Teilnehmenden an die aufnehmenden Einrichtungen erfolgt über die senatorische Behörde; die fachliche Qualifizierung erfolgt über das Paritätische Bildungswerk Bremen. Die Finanzierung erfolgt zunächst noch weiter aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG, wird beginnend mit dem im Herbst 2023 startenden Durchgang jedoch durch eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit abgelöst. Seit 2022 wird ein vergleichbares Programm auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven angeboten, das jedoch nicht aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert wird.

3. Eine neue Variante der Maßnahmen 1 und 2 bildet die „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQusA)“. Sie richtet sich an die Zielgruppe, die über im Ausland erlangte pädagogische Qualifizierungen und/oder einschlägige Berufserfahrungen verfügt, ohne die Aussicht von deren Anerkennung gemäß dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQfG). Über die Verbindung (fach)sprachlicher und fachlicher Qualifizierungen mit gleichzeitig erfolgender praktischer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld soll der qualifizierte Einsatz in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erreicht werden.

Diese Maßnahme soll erstmals in 2023 starten und dann jährlich mit jeweils 15 Teilnehmenden fortgesetzt werden. Die Erstellung der Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Qualifizierung soll durch private Bildungsträger erfolgen.

4. Als eine rein berufsbegleitende Maßnahme wurde die „Qualifizierung on-the-job“ entwickelt. Die Zielgruppe bilden Menschen, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf (z.B. Sozialassistent, Sozialpädagogische Assistent und Kinderpfleger:in) in Einrichtungen im Land Bremen tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei vollem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend zum/zur Erzieher:in weiterzubilden. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die Einrichtungen, bei denen die Teilnehmenden bereits beschäftigt sind. Die Teilnehmenden werden der senatorischen Behörde gemeldet und die Plätze einer Proporzrechnung (auf Träger sowie auf die beiden Stadtgemeinden) entsprechend vergeben. Die Qualifizierung erfolgt durch die privaten Bildungsträger, die ein entsprechendes berufsbegleitendes Weiterbildungsformat anbieten.

Dieses Programm startete in 2022 mit 51 Teilnehmenden, soll in 2023 ebenfalls mit 50 Teilnehmenden und in den Folgejahren mit 25 Teilnehmenden jährlich unverändert fortgesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- 2019: Beginn der Maßnahme „Programm zur Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“; Fortsetzung in 2023 und Folgejahren geplant
- 2020: Beginn der Maßnahme „Quereinstiegs-Programm“; Fortsetzung in 2023 und Folgejahren geplant
- 2022: Beginn der Maßnahme „Qualifizierung on-the-job“; Fortsetzung in 2023 und Folgejahren geplant
- 2023: geplanter Beginn der Maßnahme „Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQusA)“; bei erfolgreicher Umsetzung Fortsetzung für die Folgejahre geplant

Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Verwendungsnachweisprüfung der Personalkosten der Träger nach Abschluss des Haushaltsjahres.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Fortschritt und Erfolg der aufgeführten Maßnahmen zur Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte durch Quereinstieg und berufsbegleitende Weiterqualifizierung werden bemessen anhand der Zahl der Teilnehmenden sowie der Absolvent:innen.

Für den Zeitraum 2023 und 2024 werden insgesamt 281 (neue) Teilnehmende an den unterschiedlichen Maßnahmen angestrebt sowie 240 Absolvent:innen, deren Teilnahme an den Maßnahmen teilweise bereits vor 2023 begann.

Differenziert nach Maßnahme stellen sich die angestrebten Fortschritte wie folgt dar:

Maßnahmen/Jahr	2023		2024	
	neue TN	Absolvent:innen	neue TN	Absolvent:innen
Quereinstiegs-Programm	48	48	48	48
Spanische Fachkräfte	40	38	40	40
IQusA	15	0	15	15
Qualifizierung on-the-job	50	0	25	51
Gesamt	153	86	128	154

Attraktivierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Ziel der Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate wird auf zwei Ebenen verfolgt: einerseits durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützungsleistungen für Fachschüler:innen der öffentlichen Fachschulen. Andererseits erfolgen die zielgruppengerechte Bewerbung des Berufsbildes sowie die Bereitstellung von Informationen über bestehende Aus- und Weiterbildungsformate, Unterstützungsmöglichkeiten, Bewerbungsfristen etc. über eine digitale Kampagne.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Um die Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate durch finanzielle Unterstützungsangebote zu stärken, wurden im Rahmen des Handlungsfeldes 3 zum Schuljahr 2021/2022 erstmalig durch die senatorische Behörde zwei sogenannte Pauschalleistungen für Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in angeboten. Es handelt sich hierbei um eine Mobilitätspauschale in Höhe von 600 Euro und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900 Euro, die jeweils jährlich beantragt und anrechnungsfrei zum BAföG gezahlt werden. Die Beantragung durch die antragsberechtigten Fachschüler:innen bei der senatorischen Behörde sowie die Bescheiderstellung durch die senatorische Behörde erfolgen gemäß der entsprechenden Förderrichtlinie.

Sowohl im Schuljahr 2021/2022 als auch im Schuljahr 2022/2023 wurden die Pauschalleistungen von jeweils 92 Prozent aller Antragsberechtigten in Anspruch genommen. Angesichts dieses Erfolgs soll der Kreis der Empfangsberechtigten zum Schuljahr 2023/2024 insbesondere für Schüler:innen in der Erstausbildung (Sozialpädagogische Assistenz und Heilpflege), die der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in vorausgehen, sowie auf die Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Heilerziehungspfleger:in ausgeweitet werden. Die Maßnahme ist bislang unbefristet angelegt und soll – sofern ab 2025 keine KiQuTG-Mittel mehr zur Verfügung stehen – aus Landesmitteln weiterfinanziert werden.

Durch die in 2021 entwickelte, zielgruppenorientierte digitale Kampagne „Mach dein Ding“ werden sowohl die Pauschalleistungen sowie weitere Unterstützungsangebote wie z.B. das Aufstiegs-BAföG kontinuierlich beworben und gezielt die Vorteile der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungsformate dargestellt. Die Kampagne ist unbefristet angelegt und soll entsprechend in 2023 und Folgejahren fortgesetzt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- 2021: Start der Maßnahme „Pauschalleistungen“; die Antragstellung der Empfangsberechtigten erfolgt jeweils im Oktober eines Jahres, die Bescheidung durch die senatorische Behörde im November und die Auszahlung im Dezember
- 2021: Start der Kampagne „Mach dein Ding“
- 2022: Weiterentwicklung der Kampagne „Mach dein Ding“ um die Bewerbung weiterer Aus- und Weiterbildungsoptionen
- 2023: Mediale Weiterentwicklung der Kampagne „Mach dein Ding“ durch kurze, für Social Media geeignete Filme
- 2023: Ausweitung des Kreises der Empfangsberechtigten der Pauschalleistungen auf Schüler:innen in der Aus/Weiterbildung zum/zur Sozialpädagogischen Assistenz, Kinderpfleger:in und Heilerziehungspfleger:in bei gleichbleibendem Verfahrensablauf

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Überprüfung der dargestellten Zielsetzungen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Steigende Anzahl von Fachschüler:innen nach Ausbildungsjahr (in 2022/2023: 246 im ersten Weiterbildungsjahr) und steigende Quote der Inanspruchnahme der Pauschalleistungen (in 2022: 92 Prozent)
- Steigende Anzahl von Absolvent:innen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher:in (in 2022: 333)
- Reichweite der digitalen Kommunikationsstrategie, gemessen über Reports bzgl. Klicks u. Ä.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung und flächendeckendes Frühstück**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist es, landesweit die gesundheitsförderliche Gestaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung zunächst auf der Ebene der Ernährung und Bewegung und ab 1. August 2023 im Bereich Ernährung mit der landesweiten Einführung eines Frühstücksangebotes in den Kitas zu stärken und so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu erhöhen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Ab dem Jahr 2022 erhielten die Träger/Einrichtungen landesweit die Möglichkeit, aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG qualitativ hochwertigere, regionale sowie gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertagesstätten anzubieten. Zur Stärkung der Bewegungsförderung wurden außerdem für den Bereich der Funktionsräume, aber auch für die Gestaltung der Außenspielbereiche im Rahmen des KiQuTG Mittel zur Verfügung gestellt. Durch besser ausgestattete Funktionsräume und Außenspielbereiche sollten der Anreiz für Kinder, sich zu bewegen, erhöht und die Möglichkeiten zur Bewegungsförderung verbessert werden.

Die Träger/Einrichtungen erhielten 2022 4,517 Millionen Euro (Stadtgemeinde Bremen 3,704 Millionen Euro und Stadtgemeinde Bremerhaven 0,813 Millionen Euro) für Maßnahmen im Handlungsfeld 6. Hierbei sollten 75 Prozent der Mittel für Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung eingesetzt werden (beispielsweise Erweiterung des Ganztagesangebotes, Steigerung der Qualität durch höheren Anteil an Bio- oder Regionalprodukten oder Steigerung des Fachwissens). 25 Prozent der Mittel waren für den Bereich der Bewegungsförderung (beispielsweise Anschaffung von Bewegungsbaustellen oder Multifunktionssystemen) vorgesehen.

Die Mittel wurden auf Grundlage einer Landesförderrichtlinie an die Stadtgemeinden per Zuwendung vergeben und anschließend auf Antrag an die jeweiligen Träger weitervergeben, dabei wurde im Bereich Ernährung eine Pro-Platz-Pauschale differenziert nach sozialer Lage der Einrichtung ausgezahlt.

Die Maßnahme war zunächst nur bis zum 31. Dezember 2022 geplant. Da bis Ende 2022 nicht alle bewilligten Mittel verausgabt werden konnten, wurden Mittel i. H. v. 1,10 Millionen Euro auf 2023 übertragen und den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen der Bewegungsförderung und des gesunden Frühstücks noch bis 31. Juli 2023 fortzuführen. Ab dem 1. August 2023 soll landesweit der Schwerpunkt auf den Bereich Ernährung gelegt und in allen Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit zur Einführung eines gesunden Frühstücks geboten werden. Im Rahmen der Ganztagskost ist insbesondere das gemeinschaftliche Frühstück als gesunder Start in den Tag geeignet, gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und die Teilhabe zu verbessern.

Die Förderung ist in Form einer Pro-Platz-Pauschale geplant, bei der Kita-Plätze in sozial herausfordernden Lagen prozentual einen höheren Betrag erhalten sollen.

Die Verbesserung der Qualität der Ernährung und Bewegung in den Kitas wird durch eine Zuwendungsgewährung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit dem Verteilungsschlüssel 82 Prozent zu 18 Prozent der Mittel in diesem Handlungsfeld umgesetzt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die in 2022 auf der Grundlage der Landesförderrichtlinie zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung gestellten Mittel können von den Stadtgemeinden bis zum 31. Juli 2023 zweckentsprechend verausgabt werden. Die Maßnahmen enden am 31. Juli 2023. Die Verwendungsnachweise müssen von den Zuwendungsempfängern bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt werden.

Zur Einführung des landesweiten gesunden Frühstücks sind folgende Umsetzungsschritte geplant:

- Bis zum 31. Juli 2023 Erstellung einer Förderrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen
- Zuwendungsbescheid an die Stadtgemeinden
- Jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Einreichung der Verwendungsnachweise der Stadtgemeinden und im Anschluss Prüfung bis Ende des jeweiligen Jahres

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Für die Maßnahme bis 31. Juli 2023, Einreichung der Verwendungsnachweise bis zum 31. Dezember 2023:

- Nachweis der Erweiterung des Ganztagsangebots im Bereich der Verpflegung
- Nachweis der hochwertigeren Qualität der Tageskost durch einen Mindestanteil an Bio-Kost (beispielsweise bei Fleisch und Fisch immer bio) oder die Verwendung von regionalen Produkten, z. B. durch Nachweise der Lieferantenbestätigung
- Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, z. B. Auswertung von Nachweisen zu Fortbildungen zu küchenschulischen und kalkulatorischen Kenntnissen und Fertigkeiten für die an der Zubereitung beteiligten Personen
- Nachweise der Investitionen im Bereich der Bewegungsförderung, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. -landschaften, Spielgeräte

Für das landesweite Frühstücksangebot ab 1. August 2023:

Nachweis des zusätzlichen gesunden Frühstücks per Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des Folgejahres durch

- Bestätigung der Mittelverwendung
- Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertagesstätte und Unterscheidung nach Einrichtungen in besonderen sozialen Lagen
- die Quote der erreichten Kinder mit einer Betreuung mit Anspruch auf Frühstück (von ca. 30.000 Kindern in Kindertageseinrichtungen)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Durch die Einführung eines einheitlichen, evaluierten Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments im Bereich Sprache in allen Kindertageseinrichtungen im Land Bremen soll die Sprachentwicklungsförderung von Kindern durch gezieltere Angebote und eine Professionalisierung der Fachkräfte verbessert werden.

Um das Ziel, Sprache im Kita-Alltag erleb- und entdeckbar zu machen, zu erreichen, ist eine gezielte, am Sprachentwicklungsstand ansetzende Unterstützung des Spracherwerbs notwendig. Voraussetzung dafür ist, dass die Fachkräfte in der Lage sind, den Sprachentwicklungsstand der Kinder einzuschätzen und dies auch regelmäßig tun. Basis hierfür ist die Einführung eines einheitlichen Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments, das die Fachkräfte vor allem darin unterstützt, eine gezielte bildungs- und entwicklungsorientierte Sprachbildung im Alltag der Kita zu planen und umzusetzen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung zu verbessern, soll flächendeckend im Land Bremen ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren in Ergänzung zum bestehenden Sprachstandsfeststellungsverfahren Primo eingesetzt werden. Dies wird als ergänzende Teilmaßnahme zur Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Sprachförderungsaktivitäten gesehen und bildet die Basis für die Gestaltung von sprachförderlichen Angeboten für alle Kinder und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Für die Phase der Implementierung werden umfassend Mittel für die Fortbildung und Schulung der Fachkräfte benötigt. Ausgewählt wurde dabei gemeinsam mit den Trägern das Verfahren BaSiK.

Bei BaSiK handelt es sich um ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, das die begleitende, systematische, regelmäßige Beobachtung der kindlichen Sprachentwicklung von 0 bis 6 Jahren ermöglicht. Das Verfahren wurde im Zeitraum 2010–2014 in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften entwickelt und seither an einer Stichprobe von über 2.000 Kindern erprobt. Es ist sowohl für Kinder mit Deutsch als Erst- als auch als Zweitsprache geeignet und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, indem neben sprachlichen Kompetenzen im engeren Sinne auch Basiskompetenzen berücksichtigt werden, die für die Sprachentwicklung entscheidend sind. Insbesondere wird die Verbindung zwischen Sprache und Bewegung betont.

Die gezielte Beobachtung soll dabei – unter Nutzung von Alltagssituationen – die Fachkräfte für den Bildungsbereich Sprache sensibilisieren, die Schritte des Spracherwerbs sichtbar machen, zur Erkennung von Warnsignalen befähigen und dazu führen, dass gegebenenfalls ärztliche Beratung hinzugezogen wird, um Maßnahmen außerhalb der Kindertagesbetreuung (z. B. logopädischer Bedarf) einleiten zu können. Dabei gibt das Verfahren Hinweise, wie der Kita-Alltag insgesamt sprachanregender gestaltet werden kann, um alle Kinder bestmöglich in ihrer Sprachentwicklung zu fördern. Diese Erfahrung konnte aus einer großflächigen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen bestätigt werden.

Eine erste Informationsveranstaltung für die Träger hat Ende September 2020 stattgefunden. Im Februar 2021 wurde eine Fortbildung für die Fachberatung der Träger zu BaSiK angeboten. Im Juni 2021 folgte eine erste Schulung für Multiplikator:innen, sodass die ersten Fortbildungen für die Einrichtungen Anfang des Kita-Jahres 2021/2022 durchgeführt werden konnten. Aufgrund der belasteten Situationen in sehr vielen Einrichtungen, bedingt durch die Corona-Pandemie, die Folgen des Ukraine-Kriegs sowie die starken Krankheitswellen, erfolgt die Einführung von BaSiK in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sukzessive. Eine flächendeckende Einführung erfolgt spätestens mit der Reform des Landesgesetzes.

Im Rahmen der Fortsetzung der Maßnahme werden in 2023 weitere Einrichtungen mit dem Instrument BaSiK geschult. Darüber hinaus werden zwei Austauschformate installiert, um den Fortschritt besser begleiten zu können und zur Qualitätssicherung. Die Austauschformate umfassen zum einen eines zwischen den Multiplikator:innen, zum anderen eines zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die flächendeckende Einführung des standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens BaSiK in 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie verzögert. Die Maßnahme wird jedoch im Rahmen der verlängerten Laufzeit umgesetzt.

Zur Förderung der sprachlichen Bildung sollen die folgenden Schritte erfolgen:

- Seit 2021: Multiplikator:innen-Schulungen zu BaSiK
- Seit 2022: Implementierung von BaSiK in den Einrichtungen durch Multiplikator:innen
- In 2023: Organisation eines Austausches der Multiplikator:innen sowie der Träger zur Qualitätssicherung
- In 2023: Ermittlung des Standes der Implementierung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung, dann fortlaufend jährlich, bis die Implementierung abgeschlossen ist

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Erfolgreiche Implementierung und konzeptionelle Einbettung eines neuen Beobachtungs- und Dokumentationssystems in allen Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bis voraussichtlich zum 1. August 2025 (messbar durch jährlichen Anteil der Einrichtungen, die das neue Beobachtungs- und Dokumentationssystem einsetzen)
- Professionalisierung und Steigerung des Fachwissens der Fachkräfte im Bereich Sprachliche Entwicklung und Sprachstandserfassung

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Fortsetzung der Sprach-Kitas

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist es, über das alltägliche Erlernen und Erleben hinaus, in Kitas mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf die drei Schwerpunkte Alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Inklusive Pädagogik und Zusammenarbeit mit den Familien zu unterstützen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Zielerreichung wird ab dem 1. Juli 2023 jeder bislang im Bundesprogramm geförderten Sprach-Kita eine zusätzliche Ressource für die Einrichtung einer Funktionsstelle zur Verfügung gestellt bzw. deren bestehende Sprachfachkraft gefördert. Die geförderten Einrichtungen werden nach wie vor in den bestehenden Verbänden von einer externen Fachberatung begleitet. Aktuell gibt es aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas rund 60 Funktionsstellen (in der Regel 0,5 VZÄ) und 5 Fachberatungen (jeweils 0,5 VZÄ). Die Zielgruppe sind stets alle Kinder der geförderten Kitas. Die Abwicklung des Vorhabens erfolgt über ein Zuwendungsverfahren, inklusive Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung.

Perspektivisch soll eine Umwandlung in ein Landesprogramm ab 2025 erfolgen. Bis zur Überführung in ein Landesprogramm bzw. in Anlehnung an das Kita-Brückenjahr sollen die bestehenden Sprach-Kitas entsprechend dem Bundesprogramm fortgeführt werden, um den Trägern der bestehenden Einrichtungen ausreichend Zeit zur Umsteuerung zu gewähren, da die Anwendung der bestehenden Landesvorgaben bedeuten würde, dass einige Kitas aus dem Programm herausfallen würden, andere würden möglicherweise hinzukommen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Beginn der Förderung: 1. Juli 2023
- Überführung in ein Landesprogramm: (spätestens) 1. Januar 2025

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der bestehenden Funktionsstellen (65 x 0,5 VZÄ) und Fachberatung (5 x 0,5 VZÄ)
- Professionalisierung und Kompetenzzuwachs bei den Fachkräften – Anzahl von durchgeführten Verbundtreffen und Qualifizierungen durch die Fachberatung

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist eine verbesserte Ressourcensteuerung aufgrund verbindlich festgeschriebener Qualitätsstandards und -ziele und damit gegebenenfalls verbundener Finanzierung und die Überprüfung durch ein geeignetes Monitoring.

Mithilfe wissenschaftlich fundierter Ableitung notwendiger Ausstattungsstandards und einer qualitätsorientierten Finanzierungssystematik soll ein einheitliches Qualitätsniveau in bremischen Kitas erreicht werden. Dazu sollen in einem Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz erstmals eine Landesförderung von Kita-Plätzen festgeschrieben und verbindliche Qualitätsstandards gesetzlich verankert werden. Zur besseren Steuerung soll flankierend ein Qualitätsmonitoring inklusive dazugehöriger Datenbank aufgebaut werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Ursprünglich sollte ab 2020 ein Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ bei der Senatorin für Kinder und Bildung etabliert werden. Die Ergebnisse sollen den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt umfasst drei Teilprojekte, umgesetzt durch drei Referent:innenstellen: Kita-Qualität und Ressourcenausstattung (1), Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik (2) und Qualitätsmonitoring (3). Die Umsetzung des Handlungsfeldes verzögert sich weiter, da zwei Stellen erst zum 1. Juni 2021 bzw. 26. Juli 2021 besetzt werden konnten. Die Besetzung der dritten Referent:innenstelle konnte dann zum 1. Juli 2022 realisiert werden. Eine Referent:innenstelle ist seit dem 1. Januar 2023 wieder vakant und soll im

Laufe des Jahres 2023 besetzt werden. Die erfolgreiche Implementierung der personellen Maßnahmen ist die Grundvoraussetzung zur Umsetzung des Handlungsfeldes.

In diesem Handlungsfeld wurde 2021 als erster Umsetzungsschritt im Teilprojekt (1) im Rahmen eines Qualitätsmanagementverfahrens die Aktualisierung von bereits bestehenden Qualitätsversprechen nach gründlicher Bestandsaufnahme anhand heutiger Anforderungen und gewachsener Erkenntnisse in beiden Stadtgemeinden vorgenommen. Hierfür wurde eine Landesarbeitsgemeinschaft eingesetzt, in der die jeweiligen Kommunen sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen vertreten sind. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, Qualität über Wirkfaktoren zu beschreiben und über eine verlässliche Ressourcenausstattung als Standard zu entwickeln und zu sichern und dementsprechend eine profunde Grundlage für die Entwicklung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes zu entwickeln. Dieses Teilprojekt soll bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden. Das Teilprojekt (2) wird auf das Teilprojekt (1) aufsetzen und Leistungsziele in die Finanzierungssystematik überführen, die dann Eingang in das neue Landesgesetz finden. Im Teilprojekt Qualitätsmonitoring (3) werden mögliche Indikatoren für die erarbeiteten Qualitätsversprechen erarbeitet, die als Grundlage für den Aufbau eines Monitoringsystems und einer dazugehörigen Datenbank dienen sollen. Die Erarbeitung und Festlegung der Indikatoren soll Ende 2023 abgeschlossen sein. Im Anschluss soll der Aufbau des Monitoringsystems beginnen, der Ende 2024 abgeschlossen sein soll.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Bis 31. Dezember 2023 abgeschlossene Personalisierung des Projektes sowie Vorlage aller benötigten Projektaufträge
- Jährliche Vorlage von (Teil-)Projektberichten

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Erarbeitung von Qualitäts- und Leistungszielen – Abschluss 2023
- Aufbau von Landesförderungen im Rahmen der Finanzierungssystematik
- Erarbeitung des Datenbankaufbaus für das Qualitätsmonitoring

Dies erfolgt in Form von Berichten und Konzepten.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Maßnahmen im Handlungsfeld 2 wurden ursprünglich ergriffen, da in beiden Stadtgemeinden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschlusses die Regel-Personalausstattung zumindest im Ü3-Bereich unterhalb aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen lag. Am größten stellte sich dabei der Handlungsbedarf in Einrichtungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen dar.

Im Land Bremen kamen im Jahr 2021 laut Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 7,4 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person. Damit lag der Personal-Kind-Schlüssel unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,0 Kindern pro pädagogisch tätiger Person. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personal-Kind-Schlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt um 0,2 leicht erhöht (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 91f). Laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lag die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache im Alter bis zum Schuleintritt, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung wahrnahmen, bei 28,9 Prozent aller Kinder in Kindertagesbetreuung. Das Land Bremen liegt hier mit einem Anteil von 50,9 Prozent deutlich über dem Durchschnittswert aller Bundesländer. Seit 2020 hat der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund lediglich im Land Bremen merklich um 2,3 Prozentpunkte zugenommen. Im Land Bremen hat im Jahr 2021 mehr als die Hälfte aller Kinder in der Kindertagesbetreuung einen Migrationshintergrund. Diese statistischen Werte zeigen die bestehende Notwendigkeit zur Fortsetzung der Maßnahme, da sich Kinder mit Migrationshintergrund insbesondere in Kitas in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen befinden.

Es wurde mithilfe von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG auf Grundlage von in beiden Stadtgemeinden ermittelten bzw. weiterentwickelten Kita-Indices die Verbesserung des Personalschlüssels in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen angestrebt und weitestgehend umgesetzt. Profitieren sollten davon in beiden Stadtgemeinden bis 2022 bis zu 400 Ü3-Ganztagsgruppen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten die angestrebten 80 Ü3-Ganztagsgruppen bereits mit den zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden. In der Stadtgemeinde Bremen deuten die ausgewerteten Daten darauf hin, dass auch hier in der Regel die zusätzlichen Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden konnten.

Gleichwohl besteht aufgrund des weiterhin forcierten Kita-Platz-Ausbaus gerade auch in sozial herausfordernden Lagen ein steigender Bedarf an Personalressourcen, sodass aktuell von einem Grup-

penzuwachs in sozial und wirtschaftlich herausfordernden Lagen um bis zu 20 Gruppen, verteilt auf beide Stadtgemeinden, gerechnet wird. Auch diese Gruppen sollen zukünftig mit einer zusätzlichen Personalressource von 0,35 Vollzeitäquivalente ausgestattet werden, um die Qualität über einen verbesserten Personal-Kind-Schlüssel zielgerichtet in besonders benachteiligten Stadtteilen kontinuierlich zu verbessern.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen aus anderen Berufen/anderen Arbeitsmärkten
und/oder berufsbegleitende Weiterqualifizierung
Attraktivierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate**

Voraussetzung für eine Anhebung des Personalschlüssels sind erfolgreiche Strategien zur Fachkräftesicherung. Das ist zurzeit die größte Herausforderung. Dies zeigt bereits der auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 für das Land Bremen bis 2025 ermittelte rechnerische Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich (siehe auch Beschreibung der Situation im Land unter I. 1.). Der bedeutendste Fachkräftemangel besteht im Berufsfeld der Erzieher:innen.

Die im Land Bremen bestehenden Ausbildungskapazitäten können diesen ansteigenden Bedarf nicht decken. Aber auch die Anhebung der Ausbildungskapazitäten in bestehenden Aus- und Weiterbildungsgängen allein genügt nicht.

Um mehr Fachkräfte zu gewinnen, gilt es, das Berufsfeld gegenüber anderen Ausbildungsberufen konkurrenzfähiger und interessanter aufzustellen. Vor diesem Hintergrund sollen finanzielle Anreize geschaffen und zielgruppenorientiert Quereinstiegs- sowie berufsbegleitende Qualifizierungsformate weiterentwickelt, verstetigt und ausgeweitet werden.

Flankierend wird über die im Sommer 2021 gestartete Kommunikationsstrategie „Mach dein Ding“ unter Nutzung von Social Media zielgruppengerecht und weiträumig informiert und Berufsbild sowie Aus- und Weiterbildungswege umfänglich beworben.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung und flächen-
deckendes Frühstücksangebot**

Ausgangspunkt für die Wahl des Handlungsfeldes 6 war, dass sich insbesondere auch während der Corona-Pandemie gezeigt hat, dass Kitas vor allem in sozial herausfordernden Stadtteilen eine kompensatorische Aufgabe für weniger ausgewogene Ernährung und eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten

innerhalb des familiären Rahmens übernehmen. Dadurch hat sich gezeigt, dass Kindertagesbetreuung hinsichtlich des gesunden Aufwachsens von Kindern einen besonderen Stellenwert einnimmt. In der Freien Hansestadt Bremen können so 85,3 Prozent der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren über die Kindertageseinrichtungen für die Gesundheitsförderung erreicht werden.

Nachdem zunächst über eine Verpflegungspauschale vielfältige Möglichkeiten für eine Qualitätssteigerung bei der Ernährung und durch die Möglichkeit von Investitionen im Bereich der Bewegungsförderung eine Qualitätssteigerung erreicht werden sollten, hat sich insbesondere das Angebot eines gesunden Frühstücks in den Kindertageseinrichtungen als eine qualitative und teilhaberelevante Verbesserung für die Kinder herausgestellt. Der Fokus soll dementsprechend ab dem 1. August 2023 auf dem Angebot eines landesweiten Frühstücksangebots liegen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Fortsetzung der Sprach-Kitas

Im Land Bremen besteht (Weiter-)Entwicklungsbedarf hinsichtlich der zielgerichteten Umsetzung von Sprachbildung und -förderung, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedarfslagen in beiden Stadtgemeinden. In Bremerhaven lag der Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf im Kita-Jahr 2021/2022 bei 54 Prozent. In der Stadtgemeinde Bremen lag der Anteil bei 46 Prozent⁴. Die Quoten variieren insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen regional sowie auch einrichtungsweise. Im gesamten Land sind Einrichtungen vorzufinden, in denen eine deutliche Häufung der Anzahl von Kindern mit Sprachförderbedarf zu finden ist. Dieser hohe Anteil stellt Kitas vor große Herausforderungen.

Gründe für den hohen Anteil des Sprachförderbedarfs seit einigen Jahren sind verfestigte Armutslagen in einigen Stadtteilen sowie die in 2015/2016 sprunghaft gestiegene Zuwanderung. Aus dem Monitoring zum KiQuTG geht hervor, dass Bremen das Land mit dem höchsten Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung ist. 2021 traf dies auf 31,3 Prozent der unter Dreijährigen und auf 41,8 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zu. Dies verdeutlicht die hohe Relevanz von sprachlicher Bildung (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 155). Es gibt sehr viele unterschiedliche Maßnahmen zur alltagsintegrierten Sprachbildung sowie additiver Sprachförderung, Programme, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, die es zu bündeln gilt, um die Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen.

Ein Schritt dazu war die Einführung eines standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationssystems, das seit 2019 über Mittel aus dem KiQuTG finanziert wurde. Allerdings führten die Corona-Pandemie und die daraus resultierende zusätzliche Belastung für Kitas zu einer zeitlichen Verzögerung, weshalb in 2023 weiterhin die Implementierung angeschoben werden soll.

⁴Die Datengrundlage stammt vom Sprachstandsverfahren *Primo*.

Darüber hinaus hat sich die Einrichtung von Funktionsstellen in Kitas und deren Begleitung durch Fachberatungen als geeignet erwiesen, um insbesondere Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf zu unterstützen und die Angebote zur Sprachförderung und -bildung zu professionalisieren. Dies zeigen auch die Evaluationsergebnisse des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Entsprechend sollen als neue Maßnahme diese Kitas mit Mitteln für die Einrichtung von Funktionsstellen dabei unterstützt werden, die drei Schwerpunkte Alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Inklusivpädagogik und Zusammenarbeit mit den Familien über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hinaus umzusetzen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen**

Aufgrund der hohen quantitativen Herausforderungen beim Kita-Ausbau bestand im Land und den beiden Stadtgemeinden Nachholbedarf bei der Weiterentwicklung landesweiter Qualitätsstandards und einer wirksamen qualitätsorientierten Steuerung. Zwar wurden im Jahr 2011 mit wissenschaftlicher Begleitung durch Frau Dr. Christa Preissing, Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung, Qualitätsstandards für alle Handlungsfelder der Kindertagesförderung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses entwickelt. Diese wurden aufgrund von begrenzten Ressourcen jedoch nicht flächendeckend umgesetzt. Dieser Prozess wurde im Rahmen eines Runden Tisches „Kita-Qualität“ wiederaufgenommen. Es besteht jedoch ein hoher Bedarf, die Steuerungsmechanismen für die Qualitätsentwicklung und die Kita-Finanzierung so zu verzahnen, dass Qualitätsstandards erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können und eine angemessene Ressourcensteuerung gewährleistet wird.

Damit dies gelingt, müssen fundierte, wissenschaftlich abgeleitete Grundlagen geschaffen werden, um zu klären, wie eine den Qualitätszielen entsprechende Ressourcenausstattung zu bemessen ist, wie ein integriertes Steuerungssystem zur Qualitätsentwicklung und Finanzierung aufgebaut werden kann und wie die Umsetzung von Qualitätszielen auf kommunaler Ebene begleitet und gesteuert werden kann. Da durch die Corona-Pandemie die notwendige Personalisierung der erforderlichen Stellen bislang nicht abgeschlossen werden konnte, kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung in diesem Handlungsfeld, sodass sich der Bedarf im Vergleich zur Ausgangssituation nur unwesentlich verändert hat.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Bremen wurde im Sommer 2018 der Runde Tisch „Kita-Qualität“ implementiert, der sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter:innen der Träger, Eltern, Personalräte, der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil. Dieses Gremium ist gleichzeitig verzahnt mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

In diesem Rahmen ist das Arbeitspaket „Gute-KiTa-Gesetz“ eingerichtet worden. Der gesamte Prozess dieses Arbeitspaketes wird von einer sogenannten Begleitgruppe, in der Vertreter:innen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger, eines konfessionellen Trägers, die zentrale Elternvertretung, städtischer Träger der Stadtgemeinde Bremen sowie ein Vertreter des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven teilnehmen, bearbeitet und flankiert. Die Begleitgruppe tagt regelmäßig und die nun vorgeschlagenen Maßnahmen wurden erörtert und fanden Zustimmung bei den Vertreter:innen der Begleitgruppe. Die Trägervertreter:innen haben sich insbesondere für eine Konzentration der Mittel auf eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie der Fachkräftegewinnung ausgesprochen. Die Verbesserung des Personalschlüssels in sozial benachteiligten Stadtteilen wird von den Trägern auch im Rahmen der regulären Beteiligungsgremien regelmäßig eingefordert.

Die unterschiedlichen Bedarfe von Familien werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt, und durch gezielte Maßnahmen werden gerade auch Einrichtungen und Familien in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen adressiert – etwa durch die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 und 7. Die Elternvertreter:innen sind in der Begleitgruppe zum KiQuTG vertreten und alle noch bestehenden Maßnahmen haben eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung zum Ziel.

Für die Weiterentwicklung der Fachkräftegewinnung wird eine Arbeitsgruppe unterhalb des Landesjugendhilfeausschusses eingesetzt.

Die Trägervertreter:innen der Begleitgruppe und die beiden Stadtgemeinden haben sich im Rahmen dieses Formats mit der Förderung der kindlichen Entwicklung im Bereich Gesundheit, Ernährung und Bewegung auseinandergesetzt und befürworten eine Mittelverwendung in diesem Bereich.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	15.240.000 €	16.120.000 €	31.360.000 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 16.03.2023	19.650.000 €	20.790.000 €	40.440.000 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁵	2.388.027 €	1.760.908 €	
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	22.038.027 €	22.550.908 €	42.828.027 €
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1, HF 2, Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	8.214.857 €	8.625.600 €	16.840.457 €
Maßnahmen 2–5, HF 3, Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen	5.637.284 €	4.392.176 €	10.029.460 €

⁵In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 6, HF 3, Attrakti- vierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate	1.620.000 €	1.620.000 €	3.240.000 €
Maßnahme 7, HF 6, Verbesse- rung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung	1.101.992 €	0,00 €	1.101.992 €
Maßnahme 8, HF 6, Flächende- ckendes Frühstücksangebot	2.106.849 €	5.623.133 €	7.729.982 €
Maßnahme 9, HF 7, Höhere Wirksamkeit der Sprachför- derung durch standardisierte Instrumente und Methoden	433.636 €	0,00 €	433.636 €
Maßnahme 10, HF 7, Fortset- zung der Sprach-Kitas	942.500 €	1.980.000 €	2.922.500 €
Maßnahme 11, HF 9, Entwick- lung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bre- men	220.000 €	310.000 €	530.000 €
Summe	20.277.119 €	22.550.908 €	42.828.027 €
Übertrag ins Folgejahr	1.760.908 €	0,00 €	-

Die Kostenentwicklungen der einzelnen Handlungsfelder werden durch unterschiedliche Parameter beeinflusst.

Im Handlungsfeld 2 sind insbesondere die ausstehenden Tarifabschlüsse im Sozial- und Erziehungsdienst in der Entgeltgruppe 8b sowie Prognosen zum Kita-Ausbau als Kostentreiber zu nennen. Gegenüber 2022 wird in 2023 mit einem Aufwuchs an benötigten Mitteln von 10 Prozent und in 2024 von weiteren 5 Prozent kalkuliert. Hierbei werden pro Vollzeitgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente gefördert.

Im Handlungsfeld 3 wurden für die Kostenermittlung der ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen jeweils die Personalkosten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der entsprechenden Entgeltgruppe sowie die jeweiligen Schulungs- und Begleitungskosten zugrunde gelegt. Der Umfang der Pauschalleistungen (Attraktivierung/finanzielle Förderung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsformate) wurde zu Beginn der Maßnahme festgelegt. Wesentlicher Parameter ist hierbei die Anzahl der anspruchsberechtigten Fachschüler:innen. Die Quote der Inanspruchnahme ist in den vergangenen Jahren auf über 90 Prozent gestiegen.

Im Handlungsfeld 6 wird von 0,75 Euro pro Frühstück in 2023 und 0,80 Euro pro Frühstück in 2024 bei einer prognostizierten landesweiten Kinderzahl von rd. 30.000 ausgegangen.

Im Handlungsfeld 7 werden für die Maßnahme 9 (Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden) als Durchschnittswert 1.000 Euro Fortbildungskosten pro Einrichtung veranschlagt sowie etwa 1.000 Euro pro Austauschtreffen für Raumkosten etc. Für die Fortsetzung der Sprach-Kitas wurden die Mittel analog zum Finanzvolumen des bisherigen Bundesprogramms, das zum 1. Juli 2023 ausläuft, kalkuliert.

Im Handlungsfeld 9 ist die Entgeltgruppe 14 TV-L mit den entsprechenden Tarifentwicklungen zugrunde gelegt. Seit dem 1. Januar 2023 ist eine Referent:innen-Stelle vakant.

Bei der Umsetzung des KiQuTG in 2023 und 2024 wird ein fachlicher und finanzieller Schwerpunkt auf die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung gesetzt. Im Gesamtzeitraum 2023–2024 werden die Bundesmittel überwiegend in diese Handlungsfelder investiert:

- In 2023: 20.057.119 Euro (98,9 Prozent)
- In 2024: 22.240.908 Euro (98,6 Prozent)

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Für alle Maßnahmen:

- Einstellung der Mittel in den Landeshaushalt und in die kommunalen Haushalte; zweckgebundene Landeszuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Handlungsfeld 2:

- Entwicklung des Personalaufwandes der Träger, gegebenenfalls durch stichprobenartige Überprüfungen der Verwendungsnachweise

Handlungsfeld 3:

- Pauschalleistungen: Vorhalten der entsprechenden Belege
- Für alle Qualifizierungsmaßnahmen die Zahl der jeweils begleiteten Teilnehmenden, idealerweise zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme, und die damit verbundenen Personalkosten im Rahmen der regelmäßigen Verwendungsnachweisprüfung

Handlungsfeld 6:

- Verwendungsnachweis des Einsatzes der Mittel im Bereich der Ernährung durch die Stadtgemeinden (für Maßnahmen bis zum 31. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023) jährlich zum 30. Juni des Folgejahres
- Verwendungsnachweise von Investitionen im Bereich der Bewegungsförderung, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. -landschaften und Spielgeräte bis zum 31. Dezember 2023
- Teilnahmenachweise zu Schulungen des küchenfachlichen Personals und an der Zubereitung beteiligter Personen bis zum 31. Dezember 2023

Handlungsfeld 7:

- Verwendungsnachweise über den Einsatz der Mittel durch die Träger mit Informationen zu geschulten und ausgestatteten Einrichtungen
- Verwendungsnachweise über den Einsatz der Mittel für die Funktionsstellen und Fachberatungen

Handlungsfeld 9:

- Zusätzlicher Personalaufwand bei der Senatorin für Kinder und Bildung
- Vorlage der Projektberichte

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 28. Juli 2023	Nr. 162
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in
Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen
im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 2 Personalverstärkung)**

Vom 19. Juli.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Personalverstärkung in den Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 werden zusätzliche Mittel für die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven mit Angeboten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bereitgestellt, die in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen liegen und dadurch besondere soziale Herausforderungen zu bewältigen haben.
- 1.3. Gefördert werden solche Kindertageseinrichtungen, die auf statistisch fundierter und eindeutig definierter Grundlage (z.B. Kita-Sozialindex) mit Beteiligung der jeweiligen in den Stadtgemeinden zuständigen Jugendhilfe- und Verwaltungsausschüsse frühestens ab dem Jahr 2019 als solche in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen eingeordnet werden

können. Die Einrichtungen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden öffentlich bekannt gegeben.

- 1.4. Für jede rechnerische Ganztagsgruppe (8 Stunden täglich, 20 Kinder) in einer betroffenen Einrichtung wird ein Personalkostenzuschlag für 0,35 Beschäftigungsvolumen (BV) für eine Fachkraft im Sinne des § 10 Absatz 1 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) gewährt, und zwar für jede Einrichtung, die vor dem 1. August 2020 noch keine entsprechende Förderung erhalten hat. Bei einem geringeren Betreuungsumfang wird eine dementsprechend anteilige Förderung gewährt.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die in Nummer 2 genannten Dienststellen entscheiden auf Grundlage nach Nummer 1.3 im Rahmen der verfügbaren Fördermittel über die Höhe der nach Nummer 1.4 berechneten finanziellen Förderung für die Personalverstärkung.
- 1.6. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Gesamtmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 KiQuTG werden auf die Stadtgemeinden anteilig im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven aufgeteilt.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nr. 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine, sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.

- 3.2. Die in Nummer 2 genannten freien Träger können gefördert werden, wenn sie
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind,
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen / Zuweisungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse (Pauschalen) im Rahmen der jeweiligen Grundfinanzierung als Projektförderung oder institutionelle Förderung gewährt.
- 4.2. Für jede nach Nummer 1.4 ermittelte Personalverstärkung von 0,35 BV werden für jede zwanzig Kinder pro Tageseinrichtung und Kindergartenjahr die tatsächlichen Personalkosten (bis maximal Fachkraft § 8 b TVöD SuE) zusätzlich zu den regulären jährlich zugewendeten Mitteln für den Personalaufwand gewährt.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise gegenüber den bewilligenden Stellen haben in geeigneter Form zu erfolgen, z.B. im Rahmen der Verwendungsnachweise zur regulären Personalkostenförderung. Die zuständigen Jugendämter der Stadtgemeinden stimmen die Nachweisform mit der Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde ab.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 19. Juli 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 31. Juli 2023	Nr. 163
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in
Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des
Weiterqualifizierungsprogrammes
„Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder - IQsA“)
im Land Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in
Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - „Integrierte
Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA“)**

Vom 25. Juli 2023

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**
- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 werden maximal 48 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Ersatzkräften für den Einsatz in der Tätigkeit als Gruppenleitung im Rahmen eines vergüteten berufsbegleitenden Quereinstiegs („Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA“) gefördert.

1.3. Gefördert werden können Personen

- a) mit einem im Ausland erworbenen (Sozial-)Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahre. Dieser kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren ausgeglichen werden oder
- b) die nachweislich mindestens ein Jahr sozialpädagogisch mit Kindern in der Altersgruppe 0 bis 12 Jahre gearbeitet haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach- oder Hochschul- bzw. Berufsabschluss (wie beispielsweise Psychologe oder Psychologin, Therapeut oder Therapeutin, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Erzieher oder Erzieherin) verfügen und eine entsprechende Zeugnisbewertung sowie eine Beschreibung der ausländischen Hochschulqualifikation durch die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) nachweisen können. Ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

1.5. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG werden grundsätzlich im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven vergeben. Eine andere Verteilung ist unter den in Nummer 6 Buchstabe b genannten Bedingungen möglich.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleiten an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 100 % der auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten in Höhe einer tariflichen Vergütung gemäß TVÖD SuE S2 erste Stufe für die an der Maßnahme teilnehmende beschäftigte Person.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventuelle Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.

- 5.4. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:
- a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, stimmt die Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.1 die Auswahl mit den Stadtgemeinden ab.
 - b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.
 - c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. April des auf den jeweiligen Startzeitpunkt der Weiterbildungsmaßnahme folgenden Jahres bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Sollte eine Stadtgemeinde bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn nicht die entsprechend ihres Kontingentes verfügbaren Ausbildungsplätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt haben, können die nach Nummer 1.4 für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen Mittelanteile (Weiterbildungsplätze) im Bedarfsfall auf die andere Stadtgemeinde übertragen werden.
- c) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 25. Juli 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 29. August 2023	Nr. 189
------	------------------------------	---------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)

hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - Pauschalleistungen)

Vom 14. August 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 7 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind Pauschalleistungen an Fachschülerinnen und Fachschüler in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen.
- 2.2. Folgende Mittelverwendungen sind im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 möglich:
 - a) Die Anschaffung von ausbildungsbezogener Hard- und Software.
 - b) Die Anschaffung oder Nutzung eines Internetzugangs.
 - c) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrkarten für ÖPNV, DB).
 - d) Die Anschaffung oder Reparatur eines Fortbewegungsmittels (z.B. Auto, Fahrrad, Roller o.ä.) einschließlich Betriebskosten (z.B. Treibstoff).

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind Schüler und Schülerinnen, die an einer öffentlichen Fachschule des Landes Bremen für die Aus- oder Weiterbildung zum Kinderpfleger oder zur Kinderpflegerin, zur sozialpädagogischen Assistentkraft, zum Erzieher oder zur Erzieherin oder zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin erfasst sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt einen Antrag des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin an die Bewilligungsbehörde voraus. Die Eigenschaft nach Nummer 3 wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die öffentlichen Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen festgestellt und hinsichtlich ihres Fortbestandes von der Bewilligungsbehörde stichprobenartig kontrolliert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von grundsätzlich nicht rückzahlbaren jährlichen Pauschalleistungen in Höhe von 900 Euro („Digitalisierungs-Pauschale“) bzw. 600 Euro („Mobilitäts-Pauschale“) gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P), Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO.
- 6.2. Die vom Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin beschaffte und geförderte Ausstattung zur Digitalisierung und Mobilität verbleibt in dessen Eigentum. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der mit öffentlichen Mitteln beschaffte Gegenstand zurückzugeben oder die Zuwendung anteilig unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer zu erstatten.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde. Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind über die von der Fachschule bekannt gemachte Online-Eingabemaske zu stellen. Die erfassten Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller werden von der Senatorin für Kinder und Bildung an die öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen zur Prüfung übermittelt. Nach Übermittlung der Prüffeststellungen und weiteren erforderlichen Daten von den Fachschulen an die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt von dort die Mittelbewilligung als einmalige Leistung für das betreffende Schuljahr.
- 7.2. Der Förderzeitraum umfasst die Schuljahre 2023/24 und 2024/25. Es können von jeder Person mehrere Anträge im Förderzeitraum gestellt werden, jedoch nur ein Antrag pro Schuljahr.
- 7.3. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden und sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendung der Zuwendungen oder lässt sie durch Beauftragte prüfen. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat hierfür die erforderlichen Unterlagen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 23. August 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 9. Oktober 2023	Nr. 212
------	------------------------------	---------

**Berichtigung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - Pauschalleistungen)**

Vom 2. Oktober 2023

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) - hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung – Pauschalleistungen) vom 14. August 2023 (Brem.ABl. S. 988) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 7.3 der Richtlinie werden in Satz 3 die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

Bremen, den 2. Oktober 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 17. Juli 2023	Nr. 151
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungs-
programmes „Qualifizierung on the job“) im Land Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -
„Qualifizierung on the job“)**

Vom 7. Juli 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 werden maximal 100 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Fachkräften zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen einer vergüteten berufsbegleitenden Weiterbildung („Qualifizierungsoffensive on the job“) bezuschusst, die im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. August 2024 beginnen. Gefördert werden können Personen mit einem Abschluss als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent oder staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent in Betracht, die bei einem im Land Bremen ansässigen freien Träger oder bei der Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt sind und folgende Nachweise erbringen:

- a) Mindestens einjährige praktische Berufserfahrung in der Kindertagesförderung in dem vorgenannten Beruf,
 - b) Eignungsbestätigung des Trägers oder Elternvereins für eine voraussichtlich erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG werden grundsätzlich im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven vergeben. Eine andere Verteilung ist unter den in Nummer 6 Buchstabe b genannten Bedingungen möglich.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleiten an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,

c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 50 % der angemessenen tatsächlichen auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten für die an der Maßnahme teilnehmenden beschäftigten Person sowie die dazugehörigen, angemessenen Kosten der Weiterqualifizierung an einer sozialpädagogischen Fachschule im Land Bremen (Schulplatzkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer).

5. Verfahren

5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde.

5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.

5.4. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:

a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, stimmt die Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.1 die Auswahl mit den Stadtgemeinden ab.

b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.

- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. April des auf den jeweiligen Startzeitpunkt der Weiterbildungsmaßnahme folgenden Jahres bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Sollte eine Stadtgemeinde bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn nicht die entsprechend ihres Kontingentes verfügbaren Ausbildungsplätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt haben, können die nach Nummer 1.4 für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen Mittelanteile (Weiterbildungsplätze) im Bedarfsfall auf die andere Stadtgemeinde übertragen werden.
- c) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 7. Juli 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 14. August 2023	Nr. 178
------	------------------------------	---------

Berichtigung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes „Qualifizierung on the job“) im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - „Qualifizierung on the job“)

Vom 11. August 2023

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes „Qualifizierung on the job“) im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - „Qualifizierung on the job“) vom 7. Juli 2023 (Brem.ABl. S. 757) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 2 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.“

Bremen, den 11. August 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 29. Juni 2023	Nr. 135
------	----------------------------	---------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)

**hier: Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung –
Flächendeckendes Frühstück**

(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung - Frühstück)

Vom 26. Juni 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Ernährungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere für ein regelmäßiges Frühstück, für Kinder bis zum Schuleintritt. Ferner werden in diesem Zusammenhang anteilig Globalmittel für den Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges (hier: Bedarfe des Ressortbereiches Kinder und Bildung für Gemeinschaftsverpflegung und Sprachförderung) gemäß Senatsbeschluss vom 11. April 2023 zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 werden Maßnahmen gefördert, mit denen regelmäßige Frühstücksangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven zusätzlich geschaffen oder in Fortführung bereits bestehender Angebote erhalten werden. Die Lebensmittel sollen hierfür überwiegend aus regionaler und ökologisch nachhaltiger Herstellung (BIO-Zertifizierung) stammen.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 2 genannten Dienststellen entscheiden auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 1.4. Die Stadtgemeinden sollen sicherstellen, dass im besonderen Maße Kindertageseinrichtungen in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen profitieren, die auf statistischer Grundlage transparent definiert werden. Die Förderung erfolgt in Form einer Pro-Platz-Pauschale. Diese beträgt hierfür insgesamt 79,55 Euro für den Zeitraum 1. August bis zum 31. Dezember 2023 und 190,92 Euro für den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.
- 1.5. Die Pauschale beträgt für sonstige Einrichtungen insgesamt 71,23 Euro für den Zeitraum 1. August bis zum 31. Dezember 2023 und 170,94 Euro für den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine, sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten freien Träger können gefördert werden, wenn sie
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind,
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse (Pauschalen) als Teilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach den Nummern 1.4 und 1.5.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 genannten Zweck erfüllen. Hiervon sind Personal- und Sachausgabenanteile umfasst.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen / Nebenbestimmungen

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Daten über die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung nebst Quote der von der Förderung profitierenden Kinder mit Differenzierung nach Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei den in Nummer 5.1 genannten zuständigen Behörden einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 26. Juni 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 15. September 2023	Nr. 198
------	---------------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung
in Kindertageseinrichtungen (hier: Fachkraft Sprach-Kita)
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz -
KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 7 Sprachförderung
- „Fachkraft Sprach-Kita“)**

Vom 13. September 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 werden die bisher im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ geförderten Träger von Kindertageseinrichtungen bezuschusst. Diese erhalten eine zusätzliche Förderung für
- a) die Schaffung einer neuen oder Sicherung einer bestehenden Funktionsstelle mit der Bezeichnung „Fachkraft Sprach-Kita“. Die Funktionsstellen können in den Kindertageseinrichtungen oder beim öffentlichen Jugendhilfeträger eingerichtet sein, der den zielgerichteten Einsatz der Fachkräfte trägerübergreifend in den geförderten Kindertageseinrichtungen sicherstellt.

b) Die geförderten Einrichtungen bzw. die entsprechend zuständige Fachkraft „Sprach-Kita“ werden, wie zuvor in der bestehenden Verbundstruktur des Bundesprogrammes, von einer externen Fachberatung begleitet. Diese qualifiziert die Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von 10 bis 15 Kindertageseinrichtungen. Die Funktionsstellen für die Fachberatung sind beim Träger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger angesiedelt.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KiQuTG werden anhand der vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Senioren im Rahmen des vorherigen Bundesprogrammes zur Verfügung gestellten Liste (Bundesprogramm Sprach-Kitas Bremen – Vorhaben Sprach-Kitas/Fachberatungen; Stand: 28. Oktober 2022) auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleiten an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.

- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1.2 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 25 000 Euro für Tageseinrichtungen mit bis zu 100 Kindern und 50 000 Euro für Tageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern für die Funktionsstellen „Fachkraft Sprach-Kita“. Für die zusätzliche Fachberatung im jeweiligen Verbund der betroffenen Kindertageseinrichtungen werden 32 000 Euro gewährt.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen über die durchgeführten Maßnahmen und die geförderten Träger, Einrichtungen, Teilnehmer und Teilnehmerinnen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni 2025 bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bremen, den 13. September 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung